

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

16 Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (6.1.1)

[Art. 19 Abs. 1 lit. a sublit. i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

16.1 Ziele

Erleichterung der ersten Niederlassung und damit der erstmaligen Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

16.2 Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Ziels.

16.3 Förderungswerber

- 16.3.1 Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation gemäß Punkt 16.4.3 verfügen (Junglandwirte).
- 16.3.2 Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt²².
- 16.3.3 Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft können die Existenzgründungsbeihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.

16.4 Förderungsvoraussetzungen

16.4.1 Erste Niederlassung

16.4.1.1 Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aufgrund

- eines Erwerbs durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder durch sonstige Übernahme
- bei Betrieben im Eigentum einer eingetragenen Personengesellschaft oder einer juristischen Person durch Übernahme der Geschäftsanteile
- einer Neugründung eines Betriebs oder
- einer Teilnahme an einer neu zu gründenden oder einer bestehenden Betriebskooperation.

16.4.1.2 Nicht als **förderfähige** erste Niederlassung gilt jede Betriebsnachfolge

- **zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften, es sei denn der Ehepartner oder Partner, dem der Betrieb ins Eigentum übertragen wurde, hat den Betrieb noch nie bewirtschaftet oder innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Bewirtschaftung an den Förderungswerber verpachtet oder**
- **zwischen Geschwistern oder**
- **durch die Teilnahme an einer Kooperation, die von Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder von Geschwistern geführt wird oder**

1a

2a

²² Der bewirtschaftete Betrieb muss nicht zwingend im Eigentum des Förderungswerbers stehen. Die Ausübung einer langfristigen und wirksamen Kontrolle setzt voraus, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile an der eingetragenen Personengesellschaft bzw. juristischen Person bzw. Personenvereinigung gehalten wird. Von Personenvereinigungen ist der Nachweis über die Ausübung der Kontrolle durch geeignete vertragliche Vereinbarungen zu erbringen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- durch reine Fremdfächepacht ohne Betriebsgebäude (siehe nachfolgender Punkt).

16.4.1.3 Auch im Fall einer Pacht müssen die Voraussetzungen für den landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Punkt 1.5.1 gegeben sein: Es müssen eigenständige Betriebsgebäude zur Verfügung stehen (Eigentum oder zumindest 5-jährige Pacht), welche sich nicht im Verband mit einem anderen Betrieb befinden (z. B. eigene Grundstücksnummer, eigene Anschlüsse). Die Eigenständigkeit der Betriebsgebäude ist spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung nachzuweisen.

1a

16.4.1.4 Ein neu gegründeter Betrieb muss im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden. Der Nachweis ist spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen. Die erste Teilzahlung kann erst danach erfolgen.

16.4.1.5 Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung.

1a

16.4.2 Mindestbewirtschaftung, Arbeitsbedarf, Standardoutput, **KMU-Begrenzung**

5

16.4.2.1 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) bei Antragstellung; Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen, dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswertes kann eine Nachfrist gesetzt werden.

16.4.2.2 Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK ab dem Zieljahr.

4

16.4.2.3 Der errechnete Standardoutput des neu gegründeten oder übernommenen Betriebs liegt unter 1,5 Mio. EUR pro Jahr.

16.4.2.4 Der Betrieb erfüllt die Kriterien eines Kleinunternehmens bzw. eines Kleinen Unternehmens im Sinne der KMU-Definition.

5

16.4.3 Mindestqualifikation:

Der Förderungswerber muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen (Liste der anerkannten Lehrberufe Beilage 15).

Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Förderungswerbers unter Beachtung der Frist gemäß Punkt 16.7.5 um bis zu ein Jahr verlängert werden.

11

16.4.4 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

Für das außerlandwirtschaftliche Einkommen gelten die Begrenzungen gemäß Punkt 9.4.4 der Maßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“.

16.4.5 Betriebskonzept

16.4.5.1 Der Förderungswerber hat ein Betriebskonzept vorzulegen.

Sofern im Zuge der Niederlassung Investitionen vorgenommen werden sollen, kann das Betriebskonzept auch – ergänzt um die für die Investition spezifischen Bestandteile – für die Förderung der Investitionen im Sinne von Punkt 9 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ herangezogen werden.

16.4.5.2 Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
2. Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

hinsichtlich Unionsnormen und nationaler Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie Arbeitssicherheit (bei Fremdarbeitskräften).

3. Strategie für die Entwicklung des Betriebs;
4. Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
5. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
6. Maßnahmen- und Ablaufplan einschließlich Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen und Beratung. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation (siehe Punkt 16.4.3 oben) und in Hinblick auf Investitionen zur Erreichung von Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie Arbeitssicherheit (Bei Fremdarbeitskräften).

(Beilage 6.1, 6.2 und 6.3 - Unterlagen für Selbstersteller)

16.4.5.3 Sofern der Junglandwirt zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung noch nicht aktiver Landwirt gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist, muss das Betriebskonzept die Einhaltung der Vorgaben²³ für aktive Landwirte innerhalb von 18 Monaten ab der ersten Niederlassung vorsehen.

16.4.6 Flächenbindung für viehhaltende Betriebe (gemäß „Aktionsprogramm Nitrat 2012“)

Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“²⁴ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

4

16.4.7 Weitere Förderungsvoraussetzung für den Zuschlag gemäß Punkt 16.6.2

Beim Eigentumsübergang hat die Übernahme grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen mit folgenden Ausnahmemöglichkeiten:

- die erstmalige Niederlassung erfolgt auf einem Betrieb, der durch Abtrennung eines Teiles von einem vor der Übergabe stehenden Betrieb entsteht, wenn der ursprüngliche Betrieb mit einem Arbeitsbedarf von mind. 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die entstehenden Betriebe beide jeweils mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden und der Betrieb des Junglandwirts im Haupterwerb bewirtschaftet wird;
- der Übergabende kann einen Eigentumsanteil von maximal 10 %, höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebs zurückbehalten.

4

1a

16.5 Auflagen

16.5.1 Die Bewirtschaftung des Betriebs ist bis zur Letztzahlung aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten.

16.5.2 Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von neun Monaten ab der Genehmigung des Förderungsantrags begonnen werden.

²³ Gemäß Art. 9 Abs. 2 3 UAbs. lit b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt ein Landwirt als aktiver Landwirt, wenn in der vom Mitgliedstaat festgelegten Form belegt wird, dass seine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist. Zu den nationalen Festlegungen siehe § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 Direktzahlungs-Verordnung 2015.

²⁴ Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 385/2017.

5

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

16.5.3 Der Förderwerber hat innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung die Bedingungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Hinblick auf aktive Landwirte einzuhalten.

16.5.4 Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle **innerhalb der Fristen gemäß Punkt 16.7.5** einen Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen. 11

In diesem Bericht sind die im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere

- Investitionen zur Erreichung von Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung, einschließlich Arbeitssicherheit,
- Bildungsmaßnahmen, Beratung oder sonstige Erfordernisse,
- sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,

die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs als maßgeblich erachtet wurden, im Hinblick auf ihre Verwirklichung darzustellen. Abweichungen von den Zielen des Betriebskonzepts sind zu begründen (Beilage 16 Mindestinhalte – Bericht). Die Bewilligende Stelle hat diesen Bericht zu prüfen.

16.5.5 Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzeptes wird der zweite Teilbetrag einbehalten. Hinsichtlich des schon ausbezahlten ersten Teilbetrags gilt Punkt 1.12.2.1.

16.6 Art und Ausmaß der Förderung

16.6.1 Die Förderung wird in Form einer einmaligen Pauschalzahlung, die in zwei Teilbeträgen ausgezahlt wird, gewährt:

- Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK (1 bAK = 2.000 AkH pro Jahr, bAK im Zieljahr, spätestens drei Jahre nach erster Niederlassung)
 1. Teilbetrag EUR 1.000,--
 2. Teilbetrag EUR 1.500,--
- Betriebe ab 1 bAK (bAK im Zieljahr, spätestens drei Jahre nach erster Niederlassung)
 1. Teilbetrag EUR 4.000,--
 2. Teilbetrag EUR 4.000,--

16.6.2 Bei vollständigem Eigentumsübergang wird zuzüglich zur Pauschalzahlung ein Zuschlag von EUR 3.000,- gewährt. Der Nachweis ist innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung, **jedoch spätestens bis 30. Juni 2025** zu erbringen. 11

16.6.3 Wird innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung und Bewirtschaftung, **jedoch spätestens bis 30. Juni 2025** der Nachweis einer Meisterausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung erbracht, wird ein Zuschlag zur Pauschalzahlung von EUR 4.000 gewährt. Alle land- und forstwirtschaftlichen Meisterausbildungen werden anerkannt. Zur Gleichwertigkeit zur Meisterausbildung siehe Beilage 17. 11

16.6.4 Bei der ersten Niederlassung von mehreren Junglandwirten auf einem Betrieb, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden die Pauschalzahlung sowie die Zuschläge auf die in Frage kommenden Personen aufgeteilt. Der Zuschlag zur Prämie im Falle des Vorliegens einer Meisterausbildung oder einschlägigen höheren Ausbildung wird nur anteilmäßig an jene Personen aufgeteilt, die diese Voraussetzung erfüllen.

16.7 Förderungsabwicklung

16.7.1 Der Förderungswerber hat den Förderungsantrag innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung bei der Bewilligenden Stelle zu stellen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 16.7.2 Lassen sich mehrere Junglandwirte auf einem Betrieb nieder, ist die Existenzgründungsbeihilfe mit einem einzigen Förderungsantrag zu beantragen. Die Auszahlung der Teilbeträge ist ebenfalls gemeinsam zu beantragen.
- 16.7.3 Förderungswerber, die sich vor dem 08.04.2014 erstmalig auf einem Betrieb, der durch Pacht zwischen Verwandten in gerader absteigender Linie erworben wurde, niedergelassen haben, müssen den Förderungsantrag innerhalb eines Jahres ab Erlassung der gegenständlichen Sonderrichtlinie stellen. Soweit sich Bestimmungen auf das Datum der ersten Niederlassung beziehen, gilt für solche Förderungswerber anstatt dessen das Datum der Erlassung der Sonderrichtlinie.
- 16.7.4 Die Genehmigung der Auszahlung des ersten Teilbetrags kann mit der Genehmigung des Förderungsantrags erfolgen.
- 16.7.5 Der Zahlungsantrag für den zweiten Teilbetrag ist **spätestens bis 30. Juni 2025** vorzulegen. Der Nachweis über die korrekte Umsetzung des Betriebskonzepts sowie die Nachweise für alle anderen Förderungsvoraussetzungen, für die eine Frist gewährt wurde, sind mit diesem Zahlungsantrag vorzulegen. **[Satz entfällt]**. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrags muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des ersten Teilbetrags erfolgen. **Hat der Förderungswerber drei Jahre nach der ersten Niederlassung noch keine Genehmigung seines Förderungsantrages erhalten, verlängert sich diese Frist automatisch um ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Förderungsantrages.**
- 16.7.6 Mit der Bewilligung ist in Burgenland, Niederösterreich, Vorarlberg und Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

11

4